

# ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) regeln alle Geschäfts- und Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, die zusammenfassend als "Parteien" bezeichnet werden. Diese AEB finden Anwendung gegenüber Unternehmen, Kaufleuten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, bilden die AEB in Verbindung mit der Bestellung die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien (zusammenfassend der "Vertrag"). Etwaige frühere Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Vertragsinhalt werden hiermit außer Kraft gesetzt, auch wenn sie nicht ausdrücklich widerrufen werden.

## 2. VEREINBARTE BESCHAFFENHEIT UND DOKUMENTATION

### 2.01 Änderungen

Vor Erfüllung des Vertrages ist der Auftraggeber berechtigt, Umfang, Menge und / oder Beschaffenheit der bestellten Ware / Dienstleistung durch Mitteilung an den Auftragnehmer zu ändern (die "Änderung"). Änderungen sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.

Hat eine gewünschte Änderung nach Ansicht des Auftragnehmers wesentliche Auswirkungen auf den vereinbarten Preis bzw. die vereinbarte Vergütung, die Lieferzeit und/oder sonstige wesentliche Vertragsinhalte, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierüber so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Mitteilung der Änderung schriftlich zu informieren. Die Parteien werden sodann in Konsultationen eintreten. Sind die Folgen einer Änderung nach Ansicht des Auftraggebers unzumutbar, werden die Parteien den Vertrag entsprechend anpassen. Widerspricht der Auftragnehmer einer Änderung nicht innerhalb der oben genannten Frist von 8 Werktagen, so gilt diese Änderung als genehmigt.

### 2.02 Dokumentation

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor oder bei Warenlieferung alle entsprechenden Unterlagen und Dokumente zu übergeben (die „Dokumentation“). Die Dokumentation muss alle produktspezifischen Unterlagen, Zertifikate etc. enthalten, die für die Verwendung und den möglichen Weiterverkauf der Ware erforderlich sind, insbesondere Datenblätter, Bedienungsanleitungen, Stücklisten, Lieferscheine und Versandpapiere. Dem Auftraggeber steht es frei, die Dokumentation für den eigenen Gebrauch zu verwenden und Kopien zu erstellen.

### 2.03 Qualitätsverbesserungen

Die Parteien informieren sich wechselseitig über Möglichkeiten zur Verbesserung von Qualität und Sicherheit. Der Auftraggeber stellt hierzu auf seiner Website sowie auf Anfrage Informationen zur Verfügung.

### 2.04 Inspektion

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Waren und die Dokumentation während der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung sowie nach der Lieferung zu überprüfen (auch durch Dritte, bspw. Bevollmächtigte des Gewerbeaufsichtsamtes).

### 2.05 Wareneingangskontrolle

Soweit das anwendbare Recht eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit/-pflicht des Auftraggebers vorsieht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit den folgenden Einschränkungen: Die Untersuchungsobliegenheit/-pflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Qualitätskontrolle in einem Stichprobenverfahren, auch bezogen auf die Prüfung der Versandpapiere, erkennbar sind (z.B. Transportschäden, Falsch- oder Minderlieferung). Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Mängelrüge des Auftraggebers gilt als unverzüglich und vertragsgemäß, wenn sie innerhalb von 8 Werktagen nach Feststellung oder, bei am Tag der Lieferung sichtbaren Mängeln, ab Lieferung erfolgt.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigtem auf erstes Anfordern Zugang zum Ort der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung gewähren. Der Auftragnehmer wird seinen Lieferanten eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

Kann eine Wareneingangskontrolle, bedingt durch ein Vertretenmüssen des Auftragnehmers oder seiner Lieferanten, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt werden oder muss eine

Prüfung wiederholt werden, gehen die daraus für den Auftraggeber entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

## 3. VERPACKUNG

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle verwendeten Verpackungs- und Transportmaterialien den einschlägigen Produktsicherheits- und Umweltschutzvorschriften entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gebrauchte und leere Verpackungen oder Transportmittel auf eigene Kosten zurückzunehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach bzw. verweigert er die Rücknahme, so hat er dem Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten zu erstatten.

## 4. VERZUG; VERTRAGSSTRAFE

Hält der Auftragnehmer eine in der Bestellung festgelegte Lieferfrist bzw. einen Liefertermin schuldhaft nicht ein, gerät er ohne weitere Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug. Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber, unbeschadet anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und ist berechtigt, bereits gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers gegen eine entsprechende Rückerstattung des Kaufpreises zurückzugeben. Entscheidet sich der Auftraggeber dafür, bereits gelieferte Waren oder Dienstleistungen ganz oder teilweise zu behalten, so hat er den anteiligen Kaufpreis bzw. die anteilige Vergütung zu zahlen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Verzugsschaden, insbesondere die von ihm aufgewandten, angemessenen Kosten vom Kaufpreis bzw. von der Vergütung in Abzug zu bringen.

Gerät der Auftragnehmer mit der vereinbarten Lieferung oder Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% pro Kalenderwoche Verzug bis maximal 10% der in der Bestellung angegebenen Beträge zu berechnen und mit dem Kaufpreis / der Vergütung zu verrechnen. Das Recht des Auftraggebers, vom Vertrag zurückzutreten oder weitere Ansprüche (z.B. Schadenersatzansprüche) geltend zu machen, bleibt von einer gezahlten Vertragsstrafe unberührt. Der Auftraggeber kann die Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn er die verspätete Lieferung oder Leistung angenommen hat, ohne sich den Vertragsstrafenanspruch vorbehalten zu haben.

Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass er eine Leistungsfrist / einen Liefertermin ganz oder teilweise nicht einhalten kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich in schriftlicher Form, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, zu benachrichtigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Auftragnehmer auf Schadensersatz aus der verspäteten Mitteilung.

## 5. GEWÄHRLEISTUNG

Der Auftragnehmer garantiert, dass die Waren und deren Installation / Montage den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Waren / Dienstleistungen für den vertragsgemäßen Gebrauch geeignet sind („fit for use“). Zum Kaufgegenstand gehören alle Teile, Hilfsstoffe, Zubehör, Werkzeuge, Ersatzteile, Gebrauchsanweisungen und Betriebsanleitungen, die für die Nutzung des Kaufgegenstandes erforderlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich als Teil der Lieferung im Vertrag aufgeführt worden sind.

Der Auftragnehmer garantiert, dass die Kaufsache allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf Beschaffenheit, Umweltschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz, entspricht.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Lieferungen ganz oder teilweise abzulehnen, soweit (i) Lieferungen mangelhaft sind, (ii) nicht den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und / oder (iii) nicht für den Verwendungszweck geeignet sind (zusammen der "Gewährleistungsfall"). Im Gewährleistungsfall wird der Auftragnehmer die gelieferte Ware auf eigene Kosten innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung des Auftraggebers nachbessern oder mangelfreie Ware nachliefern. Verweigert der Auftragnehmer die Reparatur oder Nachlieferung, bestreitet er unrechtmäßig einen Gewährleistungsfall oder kommt er seiner Verpflichtung nicht innerhalb der 5-Tage-Nachfrist nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die betreffende Ware von einem Dritten zu beziehen (Deckungskauf) oder einen Dritten auf Kosten und Gefahr des

Auftragnehmers mit der Nachbesserung der Kaufsache zu beauftragen. Nimmt der Auftragnehmer die beanstandete Ware nicht innerhalb von 10 Werktagen zurück, hat der Auftraggeber das Recht, die Ware auf seine Kosten an den Auftragnehmer zurückzusenden. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug oder zur Vermeidung größerer Schäden, kann der Auftraggeber den gerügten Mangel im Wege der Ersatzvornahme auch ohne die o.g. Nachfristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich darüber zu informieren. Gewährleistungsfrist: Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang (oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme). Sind in der Bestellung oder im Gesetz längere Fristen festgelegt (z.B. Gewährleistungsansprüche für Bauleistungen), so gelten diese Fristen. Bei reparierten oder ausgetauschten Teilen beginnt die Verjährungsfrist mit der Beseitigung des Mangels wieder neu zu laufen. Die Verjährungsfrist von 36 Monaten gilt auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte noch Rechte gegen den Auftraggeber geltend machen kann, insbesondere sofern diese Rechte noch nicht verjährt sind.

## 6. LIEFERUNG

### 6.01 Abnahmen

Eine Lieferung gilt erst dann als abgenommen, wenn alle erforderlichen oder vereinbarten Prüfungen und Unterlagen vom Auftraggeber bestätigt wurden. Die Annahme ist nicht abschließend, soweit verborgene Mängel der Kaufsache bzw. der Leistung betroffen sind. Eine vollzogene Abnahme beeinträchtigt nicht die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Auftraggebers, insbesondere nicht das Recht des Auftraggebers, den Auftragnehmer wegen Mängeln und/oder nicht-spezifikationsgerechter Lieferung in Anspruch zu nehmen.

### 6.02 Incoterms

Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgen alle Lieferungen DDP (Incoterms 2010) am vereinbarten Bestimmungsort.

## 7. PREISE UND PREISREVISION

Die Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und decken sämtliche Leistungen des Auftragnehmers aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ab.

Die Preise verstehen sich stets als Festpreis, sei denn, die Parteien haben Preisanpassungsklauseln ausdrücklich vereinbart.

## 8. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

Zahlungen sind durch elektronische Banküberweisung unbar zu leisten. Die ggf. anfallende Umsatzsteuer ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises / der vereinbarten Vergütung fällig **30 Tage netto** ab Erhalt einer ordnungsgemäßen und fälligen Rechnung und vollständiger Lieferung. Ein Zahlungsverzug zu einem früheren Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Ist die Frist nicht bestimmt, aber zeitlich bestimmbar, so setzt der Verzug den Eingang einer Mahnung des Auftragnehmers voraus.

Vollzogene Zahlungen stellen weder ein Anerkenntnis der korrekten Rechnungsstellung noch eine Akzeptanz der Lieferung dar. Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins ist auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank begrenzt.

## 9. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM; GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE (IP)

Der Auftragnehmer garantiert, dass die Liefergegenstände und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Bei Verletzung von Schutzrechten Dritter ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden, wobei der Auftragnehmer verschuldensunabhängig haftet. Es steht dem Auftraggeber frei, vom Inhaber verletzter Schutzrechte auf Kosten des Auftragnehmers auch die erforderliche Genehmigung für den Liefergegenstand oder die Leistung einholen, wenn der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, den Rechtsmangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Der Auftragnehmer erwirbt durch den Vertrag keine IP-Rechte des Auftraggebers, sofern die Parteien dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbaren. Alle Schutzrechte des Auftraggebers bleiben sein alleiniges Eigentum.

## 10. VERTRAULICHKEIT

Der Auftragnehmer hat alle technischen und kaufmännischen Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem

Auftraggeber erhält, vertraulich zu behandeln. Insbesondere Zeichnungen, Modelle, Entwürfe, Bilder, Qualitätsdokumente, Prozessbeschreibungen usw. dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit dies dem Auftragnehmer im Vertrag nicht explizit gestattet wird. Die Vervielfältigung solcher Dokumente ist nur im Rahmen des geltenden Urheberrechts zulässig.

Der Auftragnehmer schließt mit seinen Unterauftragnehmern, soweit vorhanden, eine inhaltsgleiche Vertraulichkeitsvereinbarung.

Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers mit einer laufenden Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber bzw. zur HOYER-Gruppe werben. Eine erteilte Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

## 11. HÖHERE GEWALT

Verzögerungen oder eine Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, die auf unvorhersehbaren / unvermeidbaren Ereignissen beruhen, deren Eintritt eindeutig außerhalb der Kontrolle der betreffenden Partei liegen und die nicht durch ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden – wie Naturkatastrophen, Krieg oder kriegsähnliche Zustände usw. – gelten als Ereignis höherer Gewalt. Ereignisse höherer Gewalt befreien die Parteien für die Dauer ihres Eintrittes von den betroffenen Verpflichtungen aus dem Vertrag. Die Vertragspartei, die sich auf ein Ereignis höherer Gewalt beruft, hat die andere Vertragspartei unverzüglich nach Bekanntwerden etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrags zu unterrichten und dieser nach bestem Wissen und Gewissen die voraussichtliche Dauer und Maßnahmen zur Behebung der Situation oder zur Behebung etwaiger Auswirkungen von damit verbundenen Verzögerungen oder Lieferausfällen mitzuteilen.

Sofern das Ende eines Ereignisses höherer Gewalt unvorhersehbar ist oder dieses Ereignis länger als 3 Monate andauert, kann jede Partei den Vertrag, unbeschadet etwaiger Rechte, die sich aus der Erfüllung des Vertrages bis zu diesem Zeitpunkt oder nach geltendem Recht ergeben, kündigen.

## 12. ARBEITEN AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE DES AUFTRAGGEBERS

Vor Beginn von Arbeiten oder anderen Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers hat sich der Auftragnehmer über die erforderlichen Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gelände und in den Gebäuden des Auftraggebers, in denen die Arbeiten ausgeführt werden können, zu informieren.

## 13. VERSICHERUNG

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000 [1,0 Mio.] pro Schadensfall für Personenschäden sowie Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragserfüllung aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber wegen eines Mangels an einem vom Auftragnehmer gelieferten Produkt geltend gemacht werden. In diesem Rahmen erstattet der Auftragnehmer auch alle Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Auftragnehmer schließt auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000 [5,0 Mio.] pauschal pro Personen-, Vermögens- und Sachschaden ab, wobei diese das Produktrückrufisiko und alle Schäden im Zusammenhang mit einem Rückruf abdecken muss.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit den Nachweis zu erbringen, dass die oben genannten Versicherungen abgeschlossen wurden. Auf Anfordern wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice zusenden.

## 14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### 14.01 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages oder eines Teils davon, wie z.B. Bestellungen, Spezifikationen, Anforderungen und sonstige Vereinbarungen, bedürfen der Schriftform.

### 14.02 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AEB ungültig sein, ungültig werden, rechtswidrig oder rechtlich nicht durchsetzbar sein, werden die Parteien die betreffende Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, welche dem wirtschaftlich Gewollten so weit wie möglich entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

#### **14.03 Verträge mit Dritten**

Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte untervergeben.

#### **14.04 Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Pflichten unter diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftraggebers.

Zuständiges Gericht für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Auf diesen Vertrag kommt das am Sitz des Auftraggebers geltende Recht zur Anwendung.

Ausländische Gesetze und zwischenstaatliche Verträge, wie z.B. das UN-Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf (CISG), finden keine Anwendung.

#### **14.05 Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen den Parteien, auch solche, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden, werden so weit als möglich im Verhandlungswege gütlich beigelegt.

Sofern die Verhandlungen der Parteien über eine gütliche Streitbeilegung nicht innerhalb von drei (3) Monaten erfolgreich abgeschlossen werden können, so steht beiden Parteien der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten frei.

#### **14.06 Verpflichtungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer wird seine vertraglichen Leistungen nach dem neuesten Stand der Technik erbringen.

Der Auftragnehmer hat in der Erbringung seiner Leistungen alle geltenden Vorschriften, unter anderem die geltenden Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, zu beachten. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, gilt das gruppenweite HOYER-SHEQ-System (Safety, Health, Environment, Quality) für Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Sicherheit und Nachhaltigkeit, wie sie auf der HOYER-Website dargestellt und ggf. von Zeit zu Zeit geändert werden.

Der Auftragnehmer ist auch im Streitfall über Pflichten aus diesem Vertrag verpflichtet, seine Leistungen vollständig und vertragsgerecht zu erbringen, vorbehaltlich einer ausdrücklichen Befreiung oder Anweisung durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von der Haftung gegenüber Dritten, die sich aus Schäden infolge einer Vertragsverletzung oder aus Gesetz ergeben, frei.

\*\*\*